



# AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2019

HANNOVER, 04. APRIL 2019

NR. 13

## INHALT

SEITE

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER  
UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

**Region Hannover**

---

**Landeshauptstadt Hannover**

---

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

**1. Stadt Hemmingen**

1. Haushaltssatzung der Stadt Hemmingen für das Haushaltsjahr 2019

150

**C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

**Evangelisch-lutherischer Stadtkirchenverband Hannover**

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof  
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Frielingen-Horst-Meyenfeld in Horst

151

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND  
BEKANNTMACHUNGEN  
DER REGION HANNOVER UND DER  
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

§ 2

**Region Hannover**

---

**Landeshauptstadt Hannover**

---

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 11.276.100 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 9.560.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 12.000.000 € festgesetzt.

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN  
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

§ 5

**1. Stadt Hemmingen**

**1. Haushaltssatzung der Stadt Hemmingen für das  
Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Hemmingen in der Sitzung am 21.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. im <b>Ergebnishaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |              |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf                                 | 39.713.600 € |
| 1.2 der ordentlichen<br>Aufwendungen auf                         | 42.634.100 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf                            | 10.000 €     |
| 1.4 der außerordentlichen<br>Aufwendungen auf                    | 264.800 €    |
| 2. im <b>Finanzhaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |              |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit auf   | 38.239.700 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit auf   | 38.904.200 € |
| 2.3 der Einzahlungen für<br>Investitionstätigkeit auf            | 1.154.900 €  |
| 2.4 der Auszahlungen für<br>Investitionstätigkeit auf            | 12.431.000 € |
| 2.5 der Einzahlungen für<br>Finanzierungstätigkeit auf           | 11.276.100 € |
| 2.6 der Auszahlungen für<br>Finanzierungstätigkeit auf           | 1.900.000 €  |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- |  |              |
|--|--------------|
| - der Einzahlungen des<br>Finanzhaushaltes auf | 50.670.700 € |
| - der Auszahlungen des<br>Finanzhaushaltes auf | 53.235.200 € |

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer  |                  |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen<br>Betriebe (Grundsteuer A) | <b>450 v. H.</b> |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | <b>480 v. H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer  | <b>400 v. H.</b> |

§ 6

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 25.000 € je Produktkonto nicht überschreiten.
- Investitionen gelten gemäß § 12 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung oberhalb der Wertgrenze von 1.500.000 € als erheblich finanziell bedeutsam.

Hemmingen, den 21.02.2019

Stadt Hemmingen  
Schacht-Gaida  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch die Region Hannover am 21.03.2019 unter dem Aktenzeichen - 151421/1 (6) - erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen sowie der Beteiligungsbericht liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG bzw. § 151 NKomVG vom 05.04. bis einschließlich 15.04.2019 während der Sprechzeiten im Rathaus der Stadt Hemmingen, Rathausplatz 1, 30966 Hemmingen, Zimmer 2.04, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hemmingen, 26.03.2019

Stadt Hemmingen  
Der Bürgermeister  
Schacht-Gaida

## C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Evangelisch-lutherischer  
Stadtkirchenverband HannoverFriedhofsgebührenordnung für den Friedhof der  
Ev.-luth. Kirchengemeinde Frielingen-Horst-Meyen-  
feld in Horst

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABI. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Frielingen-Horst-Meyenfeld in Horst vom 11.5.2009 hat der Kirchenvorstand am 27. August 2018 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

## § 1

## Allgemeines

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht enthalten sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## § 2

## Gebührenschildner

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

## § 3

## Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung (= FO).
- (2) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Kirchenvorstand kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, so lange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet sind noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.

## § 4

## Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Gegen Gebührenbescheide nach dieser Ordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kirchenvorstand schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen.

## § 5

## Gebührentarife

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten  
an Grabstätten und anteilige Friedhofsunterhal-  
tung

Bei den nachstehenden Gebühren der Ziffern 1 - 5 handelt es sich um einmalig zu zahlende Beträge. Die Gebühren gelten jeweils für 25 Jahre bei Sarggrabstätten bzw. 20 Jahre (bei Urnengrabstätten) und umfassen das Nutzungsrecht an der Grabstätte einschl. anteiliger Friedhofsunterhaltung.

1. Reihengrabstätten (§ 12 FO) - 25 Jahre  
(einschl. FUG)

a) Einzelgrab für Personen über 5 Jahre	550,- €
b) Einzelgrab für Personen bis zu 5 Jahren	360,- €
c) Zusätzliche Urnenbelegung gem. § 12 Abs. 1 Satz 3 FO	500,- €

2. Wahlgrabstätten (§ 13 FO) - 25 Jahre (einschl.  
Heckenanpflanzung und -schnitt sowie FUG)

a) 1-stellig	1.000,- €
b) 2-stellig	1.800,- €
c) 4-stellig	2.900,- €
d) 6-stellig	3.600,- €
e) 8-stellig	4.400,- €
f) Urnenbelegung in unbelegten Wahlgrabstellen	
- bei Erstbelegung	0,- €
- bei Nachbelegungen, je Urne	500,- €
g) Urnennachbelegung in mit Sarg belegten Wahlgrabstellen	
- innerhalb der ersten 5 Jahre nach Nutzungsrechtsverleihung, je Urne	500,- €
- bei zeitlich späteren Nachbelegungen gelten Ziffer II Abs. 1 u. 2	

3. Urnen-Wahlgrabstätten mit maximal 4 Grabstellen  
(§ 14 FO) - 20 Jahre (einschl. FUG)

Erstbelegung (1-stellig)	700,- €
- jede weitere Urnenbelegung	500,- € mehr
Im Übrigen gelten Ziffer II Abs. 1 u. 2.	

4. Pflegeleichte Sarggrabstätten (§ 15 FO) - 25 Jahre  
(einschl. FUG und Namensplatte(n))

a) Einergrabstelle	
- unter Rasen	850,- €
- unter Bodendeckern	2.500,- €
- im Themengarten	3.700,- €
b) Doppelgrabstelle	
- unter Bodendeckern	3.900,- €
- Doppelgrabstelle im Themengarten	6.200,- €

5. Pflegeleichte Urnengrabstätten (§ 16 FO) - 20 Jahre  
(einschl. FUG und Namensschild)

Einergrabstelle unter Rasen	480,- €
Einergrabstelle unter Bodendeckern	1.100,- €
Einergrabstelle im Themengarten	1.500,- €
Doppelgrabstätte unter Bodendeckern	1.900,- €
Doppelgrabstätte im Themengarten	2.900,- €

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64

E-Mail: [Amtsblatt@region-hannover.de](mailto:Amtsblatt@region-hannover.de)

E-Mail (intern): 17.05 Amtsblatt

Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

## II. Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts (einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühr FUG)

1. Die Gebühr für die Ruhezeitverlängerung bereits belegter Grabstellen gemäß § 13 Abs. 2 Satz 5 FO, § 14 Abs. 2 FO und § 15 Abs. 2 FO beträgt pro Jahr bei
 

- Wahlgrabstätten je Grabstelle	34,- €
- pflegeleichten Doppelgrabstätten (Bodendecker)	130,- €
- pflegeleichten Doppelgrabstätten (Themengarten)	220,- €
- Urnen-Wahlgrabstätten	35,- €
- pflegeleichten Urnendoppelgrabstätten (Bodendecker)	120,- €
- pflegeleichten Urnendoppelgrabstätten (Themengarten)	150,- €
2. Die Gebühr ist jeweils für die gesamte zusätzliche Ruhezeit sofort fällig und im Voraus zu entrichten.
3. Bei erstmaliger Verlängerung einer ausgelaufenen Nutzungszeit ist die Gebühr 5 Jahre im Voraus zu entrichten.  
Die Gebührenberechnung erfolgt gemäß Ziffer II Abs. 1.

## III. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle

Sie beträgt pro Trauerveranstaltung 140,- €. Die Kosten für die Ausstattung, den Organisten und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten.

## IV. Grabmalsgebühren

Für die Genehmigung der Errichtung und die Prüfung der Standfestigkeit sowie die Beseitigung von Grabmalen werden einmalig die folgenden Gebühren pro Platte erhoben:

1. liegende Platte oder Kissenstein (ohne Fundament) 40,- €
2. stehende Platte (Breite  $\Delta$  Höhe)
  - a) klein (bis 60 cm  $\Delta$  75 cm) 110,- €  
incl. Umrandung bei Reihengräbern
  - b) mittel (bis 100 cm  $\Delta$  80 cm) 120,- €
  - c) groß (bis 120 cm  $\Delta$  100 cm) 150,- €
  - d) sehr groß (bis 160 cm  $\Delta$  120 cm) 180,- €

Die Gebühren werden mit der Genehmigung des Grabmals fällig.

## V. Zuschläge zu den Grabstättegebühren

Anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörigen Religionsgemeinschaft war, ist ein Zuschlag von 25 % der Gebühren gemäß den Abschnitten I - IV zu zahlen.

## § 6

### Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 6. November 2009 außer Kraft.

## § 7

### Übergangsvorschriften

- (1) Für die bei Inkrafttreten dieser Gebührenordnung bereits belegte Grabstätten werden wie bisher Friedhofsunterhaltungsgebühren und zusätzlich für Sarg-Wahlgrabstätten Gebühren für das Schneiden der Hecken erhoben.
- (2) Die Gebühren gelten jeweils für 3 Jahre und haben folgende Höhe:
 

1. Friedhofsunterhaltungsgebühren	
- 1-4-stellig, je Grabstelle	25,- €
- mehr als 4-stellig, pauschal	120,- €
2. Gebühren für das Schneiden der Hecken	
2-er Platz	48,- €
3-er Platz	52,- €
4-er Platz	58,- €
6-er Platz	65,- €
8-er Platz und mehr	72,- €
- (3) In den Fällen, in denen ein Nutzungsrecht verlängert wird, gelten in Abweichung von den Absätzen (1) und (2) die Gebühren nach § 5 dieser Friedhofsgebührenordnung.

Horst, 27. August 2018

Der Kirchenvorstand

Vorsitzende	Stellv.Vorsitzende/r	Kirchenvorsteher/in
A. Schlegel	W. Dressel	Astrid Rebischke

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5 und 6, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, 01.11.2018

Der Stadtkirchenvorstand

L.S.

Im Auftrage

i.V.

T. Höflich und R.Pabst